

## **Abhängig oder unabhängig? Ansprüche auf Fürsorgeleistungen nach dem SGB II, eheliche Unterhaltsleistungen und Erwerbseinkommen und ihre geschlechtsspezifische Wirkung.**

Helga Spindler

- I. Geschlechtsspezifische Auswirkungen einzelner Regelungen und Regelungsabsichten des Gesetzgebers
- II. Nicht jede unangenehme Folge einer Systemumstellung ist mittelbare Diskriminierung
- III. Die Beziehung von finanziellen Ansprüchen auf Existenzsicherung und Erwerbseinkommen zu Abhängigkeit und Unabhängigkeit von Individuen
- IV. Abhängigkeit und Unabhängigkeit hängen nicht von der Natur des Leistungsanspruchs, sondern von den damit verbundenen Gestaltungsmöglichkeiten ab
- V. Ausblick

Ausgangspunkt der Erörterung ist die häufig geäußerte Feststellung und Kritik, Frauen seien von der Hartz IV - Gesetzgebung, vor allem vom Übergang von der Arbeitslosenhilfe zum Arbeitslosengeld II im Sozialgesetzbuch II (SGB II) stärker betroffen als Männer. Manche meinen dabei sogar die Merkmale einer mittelbaren Diskriminierung festzustellen.

### **I. Geschlechtsspezifische Auswirkungen einzelner Regelungen und Regelungsabsichten des Gesetzgebers**

Zwar sehe ich in verschiedenen Vorschriften des SGB II durchaus die Beeinträchtigung von Menschenwürde, von Rechten auf Existenzsicherung, berufliche Entfaltungsmöglichkeiten und Selbstbestimmung,<sup>(1)</sup> aber aus der Geschlechterperspektive sehe ich eher Gemeinsamkeiten : es trifft zuerst einmal beide Geschlechter gleichermaßen.

Rein vom Gesetzestext her lässt sich aus der Geschlechterperspektive auch nichts aussetzen: Nach § 1 SGB II ist die Gleichstellung von Männern und Frauen als durchgängiges Prinzip zu verfolgen und wird es doch auch, gerade auch beim *Verfolgen* , wie bei der Überprüfung der Anwesenheit, der Mitbewohner und des persönlichen Verhaltens bei der Arbeitsuche. Der alte Haushaltsvorstandsregelsatz ist abgeschafft. Es erhält nicht mehr *er* als Haushaltsvorstand 100% und *sie* als Haushaltsangehörige 80% des Regelsatzes; nein, jeder bekommt 90 % des zu niedrigen Eckregelsatzes zugeteilt (§ 20 Abs.3 SGB II).

Aber es gibt noch Anlass, manche Regelung unter der Geschlechterperspektive differenzierter zu betrachten.

Die verschärfte Zumutbarkeit ohne Tarifschutz (§ 10 SGB II) führt dazu, dass auch Männer vermehrt zu den niedrigen Löhnen arbeiten müssen, die früher eher Frauen kannten. Jetzt können sie erfahren, wie das ist, wenn *mann* seine Familie nicht mehr ernähren kann. Ist das nicht ein raffiniert staatlich gelenkter Ausstieg aus dem Ernährermodell? Anders als bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, und früher bei Hilfe zur Arbeit in der Vertragsvariante (§ 19 Abs.2 1.Alt.BSHG) und Arbeitslosenhilfe, wo noch volle Rentenbeiträge abgeführt wurden, werden auch die eigenen Rentenanwartschaften der Leistungsbezieher, - kaum eingeführt - *gleichberechtigt* bis zur Belanglosigkeit reduziert. Der Beitrag von 40 Euro, der zu einer Rentenanwartschaft von monatlich 2,19 Euro führt, ist sehr niedrig. Da sind schon die in der Überzahl weiblichen, ehrenamtlichen Pflegekräfte bei Pflegestufe 1 besser abgesichert, bei denen die Pflegeversicherung einen Beitrag von 127 Euro übernimmt, der zu einer Anwartschaft von 6,99 Euro führt.

Schließlich macht die Regelung über die Hilfebedürftigkeit in den Bedarfsgemeinschaften in § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II alle gleichermaßen bedürftig; zur Not auch durch gesetzliche Fiktion, wenn sie zwar persönlich wegen ihres Einkommens nicht bedürftig sind, aber mit dem Einkommen nicht auch der Bedarf der ganzen Familie gedeckt werden kann.<sup>(2)</sup> Das trifft auch und gerade den Mann, der möglicherweise sogar noch arbeitet oder Arbeitslosengeld I bezieht, aber in seiner Ernährerrolle versagt, weil er zwar noch für sich, aber nicht mehr voll für die Familie sorgen kann. Die Kritik, hier werde ein Ernährermodell verfestigt, lässt sich angesichts dieser Vorschriften nicht halten.

Es gibt aber auch Bereiche, in denen von der besonderen Betroffenheit von Frauen die Rede ist und eine geschlechtsspezifische Benachteiligung identifiziert wird. Meist ist der **Wegfall von Ansprüchen** von ehemaligen Arbeitslosenhilfebezieherinnen mit verdienenden Partnern gemeint. Deren Anzahl wurde auf etwa 500.000 geschätzt. Genauere Angaben dazu wurden bisher nicht erhoben. Die Frage ist aber, ob die Zahl in der geschätzten Größenordnung auch als Beleg für Diskriminierung gewertet werden kann.

## **II. Nicht jede unangenehme Folge einer Systemumstellung ist mittelbare Diskriminierung**

Der Wegfall dieser Ansprüche ergibt sich aus einer mit der systematischen Umstellung verbundenen Absenkung des Niveaus der Geldleistung, die ausgesprochenes Ziel der Reform war. Auch wenn hiervon vorwiegend Frauen betroffen waren, gibt es doch verschiedene Gründe, darin keinen geschlechtsspezifischen Eingriff zu erkennen.

Erstens betraf diese Anrechnung auch schon vorher über 40 Jahre lang alle Frauen, die Sozialhilfe bezogen. Sie ist die Folge der Übernahme des dort vorhandenen Anrechnungsmodells der Bedarfsgemeinschaft. Ich war eine der wenigen, die von Anfang an vor diesem Systemwechsel gewarnt hat.<sup>(3)</sup> Aber alle, die die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe so befürworteten und heute noch loben, haben das in Kauf genommen.

Zweitens betrifft die Anrechnung nur Frauen in einer bestimmten Familienkonstellation: nämlich diejenigen mit einem Mann, der selbst noch ein Einkommen hat, das aber bisher ihren Anspruch nicht oder nicht vollständig vermindert hat, entweder weil es noch unter dem Freibetrag für die Anrechnung von Ehegatteneinkommen in der Arbeitslosenhilfe lag oder jedenfalls nicht allzu hoch darüber. Das bedeutet umgekehrt: es betrifft nicht die ehemals Arbeitslosenhilfe beziehenden Frauen, bei denen der Partner nichts oder zu wenig für die gemeinsame Existenzsicherung verdient hat, und auch nicht die Frauen, bei denen er ein zu hohes Einkommen hatte und echter Haupternährer der Familie war. Diese Gruppe hat auch vorher schon wegen der Einkommensanrechnung nicht nur keine Sozialhilfe, sondern auch keine Arbeitslosenhilfe bezogen.<sup>(4)</sup> Hier wirkt letztlich eine Konstellation fort, in die sich die Frau vorher begeben hat: ein Familieneinkommen mit jeweils spezifisch höherem Verdienst des Mannes und niedrigerem Verdienst der Frau. Es betrifft selbst von den Hauptverdiener/Zuverdienerinnen - Familien nur eine Teilgruppe. Es wurden mit der Abschaffung der Arbeitslosenhilfe zwar die Anrechnungsgrenzen in einem vorher schon bestehenden System gesenkt, aber das Grundprinzip der Anrechnung von Partnereinkommen hat sich nicht verändert.

Für den Mann gilt umgekehrt das Gleiche, wenn er arbeitslos wird. Auch diese Konstellationen sind ja nicht selten, wie die Untersuchung des Projekts „Ehegattenunterhalt und sozialrechtliches Subsidiaritätsprinzip“ zeigt. Es ist sogar möglich, dass der Arbeitslosenhilfeanspruch aus einem früher höheren Verdienst des arbeitslosen Mannes jetzt

wegen des niedrigeren Verdienstes seiner noch arbeitenden Frau entfällt, wie bei der Teilgruppe der „verhinderten Versorger“ ausdrücklich thematisiert wird. Aber würde das jemand als Männerdiskriminierung oder Verlust der Unabhängigkeit des Mannes bezeichnen ?

Gleichzeitig ist drittens aber auch eine neue große Gruppe von Frauen mit eigenem Arbeitslosengeld II- Anspruch im System neu erfasst: alle Partnerinnen von ehemaligen Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfebeziehern, die als Hausfrauen und geringfügig Dazuverdienende nicht registriert waren, und die Schülerinnen über 15 Jahren in diesen Haushalten. Auch deren Anzahl ist nicht bekannt, aber, wenn man die rasant gestiegene Empfängerzahl betrachtet, vermutlich ebenfalls sehr hoch. So hat die Systemumstellung zwar vor allem bei Frauen einen Austausch der erfassten Personen, eine Umschichtung der Leistungsbeziehenden mit sich gebracht - mit dem widersinnigen Ergebnis, dass viele, die gearbeitet haben und weiterarbeiten wollen, aus dem Leistungsbezug herausfallen und durch solche, die bisher nicht arbeitssuchend waren oder sehr geringfügig dazuverdienten und im „Ernährermodell“ gelebt haben, ersetzt worden sind.

Die große Zahl der durch Wegfall des Anspruchs Betroffenen wird durch die schwer zu ermittelnde, aber ebenfalls nicht geringe Zahl der vorher bereits in unterschiedlichen Fallgruppen davon Betroffenen und derjenigen, die neu erfasst sind, relativiert. Damit ist eine geschlechtspezifische Diskriminierung bei dieser sicher für viele unangenehme Folge, was den Wegfall der Geldleistung angeht, und bei den auch ansonsten wenig überzeugenden Regelungen nicht zu erkennen.

Die einzige Regel, durch die auch wieder beide Geschlechter gleichermaßen betreffende neue Abhängigkeiten geschaffen werden, ist der Vorrang der Familienversicherung in der Krankenversicherung (§§ 5 Abs.2a, 10 SGB V). Um Beiträge für den Bund zu sparen, werden auch die ehemals erwerbstätigen Partner/innen zu Familienversicherten gemacht, die auf Kosten der Gemeinschaft beitragsfrei mitversichert werden.

### **III. Die Beziehung von finanziellen Ansprüchen auf Existenzsicherung und Erwerbseinkommen zu Abhängigkeit und Unabhängigkeit von Individuen**

Die frauenpolitische Kritik entzündet sich auch grundsätzlicher an dem *Anrechnungsmodell der Bedarfsgemeinschaft* (§ 7 SGB II)(4a). Denn von der Höhe der Leistung selbst her ist gerade bei Frauen kein allzu großer Unterschied zur früheren Situation erkennbar: Ca. 20% der Frauen erhielten auch vor der Reform nur bis zu 300 Euro Arbeitslosenhilfe und anteiliges pauschales Wohngeld ohne Heizkosten. Kaum eine hatte mehr als 600 Euro. Jetzt beträgt die Leistung in Partnerschaften 311 Euro Arbeitslosengeld II und anteilige volle Unterkunftskosten mit Heizkosten. Darauf haben sie auch einen eigenen Sozialleistungsanspruch wie ihr Partner, der kein Einkommen hat. Allerdings wird einsetzbares Einkommen des Ehepartners gegengerechnet, und das wird vielfach als Rücksteuerung ins männliche Ernährermodell bewertet, das die Eigenständigkeit von Frauen im Gegensatz zur früheren Arbeitslosenhilfe in Frage stellt.

Der Vorwurf lautet hier: die Teilgruppe der Frauen mit verdienendem Partner würde damit ihrer *ökonomischen Unabhängigkeit*, oder anders ausgedrückt: ihrer *eigenständigen Existenzsicherung* beraubt.

In der Tat setzt hier das staatliche Fürsorgesystem subsidiär auf eine vorrangige Unterstützung durch den verdienenden Ehepartner. Es wird – in Fürsorgesystemen keineswegs neu - eine stufenweise Verantwortung für die Existenzsicherung festgeschrieben: zunächst ist das Individuum selbst für seinen Unterhalt verantwortlich. Die neue

Eigenverantwortung wird auch ganz geschlechterübergreifend besonders betont. In der nächsten Stufe ist der/die Ehepartner/in verantwortlich (ich rede hier nicht von eheähnlichen Verhältnissen) und in der dritten Stufe das staatliche Fürsorgesystem.

Es besteht eine Verantwortungsteilung Individuum, Ehepartner und Gesellschaft, eine Subsidiarität bei der Zuordnung von Anrechten und Pflichten, welche die Existenzsicherung betreffen.(5) Diesen Zuordnungen und Anrechten im bestehenden System werden im geschlechtsspezifischen Diskurs nach meiner Meinung unreflektiert die Merkmale *abhängig* und *unabhängig* zugeordnet. Das erzeugt Folgerungen und Bewertungen, die vor hundert Jahren durchaus Berechtigung hatten, die aber in der gegenwärtigen Entwicklung modifiziert werden müssen, damit sie nicht den Charakter von Klischees bekommen. Die Zuordnungen laufen außerdem heute teilweise parallel zu neoliberalen Tendenzen der Auflösung gesellschaftlicher Bindungen durch wettbewerblich gesteuerte Marktkontakte.

1.) Eine erste zu überprüfende Annahme lautet: Wer selbst Geld verdient, sei *unabhängig*. Dafür spricht einiges. Aber ist eine Prostituierte, die sich unter strenger Aufsicht ihres Zuhälters ihren Lebensunterhalt unstrittig selbst verdient, abhängig oder unabhängig? Ist die Putzfrau, die in Wechselschichten und knappen Zeittakten für 5 Euro pro Stunde durch die Gebäude gejagt wird, abhängig oder unabhängig? Ist die junge Wissenschaftlerin, die permanent zwischen unbezahlten Praktika und befristeten Projekten pendelt und sich deshalb den Kinderwunsch versagt, abhängig oder unabhängig? Wer die behauptete *Unabhängigkeit durch eigene Arbeit* heute nicht modifiziert betrachtet und neben den persönlichen Abhängigkeiten die des Marktes einfach ausblendet, der wandert bepackt mit einem Klischee in neue, neoliberal gewünschte Abhängigkeiten.

2.) Die zweite Annahme lautet, das bürgerliche Recht auf Ehegattenunterhalt mache *abhängig*. Gilt das so uneingeschränkt auch nach den vielfältigen Eherechtsreformen seit dem letzten Jahrhundert? Würden nicht gerade die Personen aus der ersten Gruppe bei einem verlässlichen Ehegattenunterhalt mit den Abhängigkeiten in den Arbeitsverhältnissen freier umgehen können, bis hin zur Aufgabe und angstfreien beruflichen Neuorientierung? Ist eine Ehefrau, die frei über das Einkommen ihres Mannes verfügen und damit haushalten kann, abhängig oder unabhängig? Abhängig ist sie sicherlich, wenn sie sich trennen will und Angst vor dem Unterhaltsverlust haben muss. Wenn sie aber auch bei Trennung und Scheidung ausreichend Unterhalt erhält, ist sie dann abhängig?

Natürlich gehört es auch zur Unabhängigkeit in der Ehe, dass beide Geschlechter frei in der Berufsausübung sind, und dazu gehört der Ausbau von familiennahen Dienstleistungen. Das klingt überzeugend, wenn die Bedingungen für diesen Sektor stimmen. Aber wenn selbst Esping- Andersen zu diesem Zweck eine spürbare Ausweitung des Niedriglohnssektors fordert,(6) dann wird nur ein Teil der weiblichen Bevölkerung durch Arbeit unabhängig, während im Bereich der Kindererziehung und haushaltsnahen Dienstleistungen für den anderen Teil ein Niedriglohnsektor neu entsteht, zumal wenn die arbeitenden Eltern nicht als Großverdiener gedacht werden. Wie steht es dann mit der Unabhängigkeit dieser geschlechtsspezifisch rekrutierten Dienstleisterinnen? Die Vorboten dieser Entwicklung sind doch schon da: die polnischen Hauspflegekraft, die Ein-Euro-Kindergartenhelferin, die ehrenamtliche Tagesmutter, die Honorarkraft in der offenen Ganztagschule, die Mitarbeiterin der Putzfrauen-Agentur. Der sowieso schon problematische Frauenarbeitsmarkt wird hier unter dem Etikett *investive Sozialpolitik* bereits systematisch nach unten geöffnet( z.T. unter bewusster Instrumentalisierung der unter Druck stehenden Angehörigen von Behinderten und Pflegebedürftigen). Wenn Emanzipation durch Auslagerung familiärer Dienstleistungen erreicht werden soll, die nur unter Zerstörung eines existenzsichernden Normalarbeitsverhältnisses geleistet werden, können hier feministische und neoliberale

Tendenzen parallel laufen - wenn man nicht wieder modifiziert und auch den Abhängigkeiten des Marktes einen wirksamen Rahmen setzt. Neben dem Risiko, dass hier wieder ein Teil der Frauen zu den Verliererinnen der Vermarktlichung haushaltsnaher Dienstleistungen wird, ist noch das aus autoritären Sozialregimes bekannte Risiko der Verstaatlichung von Erziehungsleistungen im Auge zu behalten, das die heranwachsende Generation nicht unbedingt unabhängig macht.

3.) Es differiert bisher nur die begriffliche Zuordnung bei den Fürsorgeleistungen. Mit der neuen Gesetzgebung und im neoliberalen Mainstream wird die Fürsorgeleistung neuerdings ganz stark der *Abhängigkeit* zugeordnet,<sup>(7)</sup> während früher die Sozialhilfe mit der Zielsetzung, menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, eher das Leitbild der von ausbeuterischen Verhältnissen und auch von staatlicher Almosenvergabe unabhängigen Rechtssubjekte hatte.

Dagegen wird im geschlechtsspezifischen Diskurs vertreten, nicht die Fürsorgeleistung als solche, wie die ehemalige Arbeitslosenhilfe, sondern die Anrechnung des Partnereinkommens in der Bedarfsgemeinschaft mache abhängig. Das impliziert die Feststellung, die Sicherstellung des Lebensunterhalts durch verdienende Partner, mache *abhängig*, womit das Bild von der automatischen Abhängigkeit durch Unterhalt reproduziert wird, während im Gegensatz dazu der Bezug einer Fürsorgeleistung - wie heute Arbeitslosengeld II und früher Arbeitslosenhilfe - *unabhängig* machen würde. Salopp formuliert: „Lieber Geld vom Staat als vom frei gewählten Partner, der noch etwas hat.“ Macht aber die Fürsorgeleistung unabhängiger als der eheliche Unterhalt oder ist es nur wegen des unpersönlichen Verhältnisses zur staatlichen Behörde eine *gefühlte Unabhängigkeit*? Und wenn es so wäre, ist es Aufgabe eines Fürsorgesystems, dadurch Unabhängigkeit vom Partner vorzuspielen?

Und was macht man, wenn der Staat sich im Gegenzug und durchaus im Interesse der in *ehelicher Abhängigkeit* lebenden Steuerzahler, in die bevormundende Rolle eines ideellen Ehemanns drängt und mit seinen aktivierenden Maßnahmen entweder die gesamte Lebensführung kontrollieren oder doch wieder die Rückkehr zu einem echten Ernährer-Ehemann bewirken will?<sup>(8)</sup>

#### **IV. Abhängigkeit und Unabhängigkeit hängen nicht von der Natur des Leistungsanspruchs, sondern von den damit verbundenen Gestaltungsmöglichkeiten ab**

Ich schlage angesichts dieser ambivalenten Wirkungen, die sich aus dem Bezug jeder Leistung zur Existenzsicherung ergeben, eine andere Zuordnung vor: Abhängigkeit oder Unabhängigkeit macht sich nicht daran fest, durch welche Leistung der Lebensunterhalt sichergestellt wird, sondern welche Gestaltungsspielräume damit verbunden sind. Und das gilt für das Anrechnungsmodell der Bedarfsgemeinschaft genauso wie für Unterhalt und ein eigenes Erwerbseinkommen.

Damit das keine idealistische Konstruktion bleibt, benötigen Männer und Frauen auf allen Stufen Rechte, Sicherheiten und -ganz wichtig- Übergangsmöglichkeiten.

Meine Kritik aus der Geschlechterperspektive richtet sich deshalb weniger auf die Bedarfsgemeinschaft, als auf die Schikanen bei Trennung, den Abbau der Rechte für Berufsrückkehrerinnen (ob mit oder ohne Arbeitslosengeld II- Anspruch), auf fehlende Anrechte auf vollwertige Bildungsmaßnahmen und die übrige Einstiegsförderung, sowie gegen das Verschieben im Rahmen der Zumutbarkeit in typisch unregelmäßig und unterbezahlte Frauenarbeitsfelder/ Zuverdienstbereiche im ersten und zweiten Arbeitsmarkt und umgekehrt gegen den mangelnden Respekt vor der Arbeitsteilung in armen Familien, den völligen Wegfall der Anerkennung der familiären Haushaltsführung im Rahmen der Zumutbarkeit und

die damit intendierte Zwangsemanzipation von Hausfrauen hin auf einen frauenspezifischen Niedriglohnarbeitsmarkt.(9)

Unter diesem Aspekt ist z.B. der Ausbau der Rückkehrförderung durch Rechtsanspruch auch für Nichtleistungsbezieherinnen aus der Bedarfsgemeinschaft unter Berücksichtigung der erworbenen Qualifikation zu fordern, wozu auch die Beendigung einer Erstausbildung bei fehlendem Abschluss wegen früherer Familienphasen gehört. Auch Aufstiegsfortbildung oder Umschulung gehören dazu, wobei ich hier Einschränkungen durch Ermessensabwägung und Selbstbeteiligung für vertretbar halten würde.

Es fehlt heute mehr als vor der Hartz- Gesetzgebung die Gestaltungsperspektive beim Wechsel von gewünschter Familienzeit in die Berufswelt und umgekehrt - und das ganz besonders im öffentlichen Recht im Vergleich zum Familienrecht. Besonders verschärft wird die Situation seit 1.8.2006 durch die Sofortangebote nach §15a SGB II, die neben ehemaligen Selbständigen und Ausbildungsabsolventen speziell Hausfrauen erfassen, die sich trennen wollen oder müssen. Diese Sofortangebote werden keinerlei Berücksichtigung von Berufswünschen und angemessene Arbeitsbedingungen zulassen.

Weiterhin ermöglicht es erst das durchsetzbare Anrecht auf Fürsorgeleistungen, sich aus inakzeptablen Arbeitsverhältnissen und erdrückenden Familienverhältnissen zu lösen oder sie besser gar nicht erst einzugehen, also Abhängigkeit zu vermeiden. Gerade dieser Effekt der Fürsorgeleistung ist für den Neoliberalen wie für den patriarchalischen Familienherrscher eine besondere Provokation.

Weitere Forderungen richten sich auf die Arbeitsorganisation und den Schutz von Mindestarbeitsbedingungen unter Einschluss der familienentlastenden Dienstleistungen. Aber auch Leiharbeit, befristete Arbeitsverhältnisse und nicht existenzsichernde Löhne und Honorare, bewusst unzureichend gestaltete Erwerbstätigenfreibeträge, wie sie gerade wieder geplant werden, verhindern die eigenständige Gestaltung von Lebensbedingungen.

## **V. Ausblick**

Allerdings wird die Kritik an dem Anrechnungsmodell der Bedarfsgemeinschaft auch häufig mit der Kritik an der Leistungssenkung für Familien vermischt. Die Bedarfsgemeinschaft ist nämlich auch im Rahmen der Familiensubsidarität eines der schärfsten möglichen Anrechnungsmodelle, das wir haben. Ihr geopfert wurde ein nachgerade fast ideales Anrechnungsmodell und das war die Freibetragsregelung aus der Arbeitslosenhilfe (§ 194 SGB III insbesondere in der Fassung bis Ende 2003). Die mutwillig schlechtgeredete deutsche Arbeitslosenhilfe enthielt sozusagen ein *familienbasiertes Flexicuritymodell*, mit dem ja trotz durchschnittlich niedriger Leistungshöhe viele offenbar auch gut zurecht gekommen sind, und das auch die zusätzlichen Probleme im Umgang mit den eheähnlichen Gemeinschaften, die es dort auch schon gab, deutlich entschärft hat. Das war auch ein Grund weswegen ich für eine wenigstens befristete Beibehaltung der Arbeitslosenhilfe eingetreten bin und das auch heute noch für sinnvoll halte.

So lange das nicht möglich ist, plädiere ich für die Wiedereinführung einer vergleichbaren Regel, die mit Fürsorgeprinzipien kompatibel ist, wie die Freibeträge in der Haushaltsgemeinschaft (§ 9 Abs.5 SGB II) und die Freibeträge bei übergeleitetem Unterhalt (§ 33 SGB II) belegen. Zwar lässt sich mit dem Wegfall der Arbeitslosenhilfe die Grundüberlegung des Bundesverfassungsgerichts, dass Ehegatten, die in der Vergangenheit beide erwerbstätig waren, nicht gegenüber solchen benachteiligt werden sollen, bei denen in der Vergangenheit nur einer erwerbstätig war,(10) nicht bruchlos fortführen. Wohl aber kann diese Überlegung auf Freibeträge für gegenwärtige Erwerbseinkommen oder

Lohnersatzleistungen beider Ehepartner in der von Arbeitslosigkeit betroffenen Familie übertragen werden. Wenn schon die eigene Arbeit aus der Vergangenheit nicht mehr nachwirken soll, dann darf wenigstens der geringe Verdienst der Gegenwart den verdienenden Ehepartner nicht genauso schlecht stellen, wie einen Nichtverdienenden. Und selbstverständlich muss die Verteilungsregel in § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II abgeschafft werden, wonach jedes Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft auch als bedürftig gilt, wenn es persönlich nicht bedürftig ist.

Aber dabei geht es nicht primär darum, Abhängigkeiten von Frauen zu vermeiden, sondern beiden Geschlechtern mehr Entfaltungs- und Gestaltungsmöglichkeiten im Wirtschaften und Kompensieren von zeitweiliger Arbeitslosigkeit eines Familienmitglieds zu geben, was im übrigen auch einen Wechsel der Ernährerrolle für alle Beteiligten vorteilhaft bleiben lässt.

### **Fußnoten:**

1) *Helga Spindler*, Fördern und Fordern- Auswirkungen einer sozialpolitischen Strategie auf Bürgerrechte, Autonomie und Menschenwürde, Sozialer Fortschritt 2003, S. 296 -301

2) *Christian Mecke*, in *Wolfgang Eicher/ Wolfgang Spellbrink* SGB II Grundsicherung für Arbeitsuchende Kommentar 2005 § 9 Rn.33 f. Kritisch dazu, aber nicht aus der Geschlechterperspektive, sondern aus der der kommunalen Träger: *Winfried Kievel* Die Bedeutung des § 9 Abs.2 Satz 3 SGB II und die Frage, ob das Berechnungsprogramm der Bundesagentur für Arbeit das Gesetz richtig umsetzt, Zeitschrift für Fürsorgewesen 2005 S.217- 227

3) *Helga Spindler* Reform der Sozialhilfe- Rechtsstaatliche Strukturen in der Sozialhilfe erhalten und ausbauen, Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, Ausschussdrucksache 14/2050 vom 23.1.2002 ,S. 244 – 253 Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung zur Reform der Sozialhilfe. *diess.* Arbeitslosen- und Sozialhilfe zusammenlegen ? in: Alternative Kommunalpolitik ( AKP),Heft 4, 2002 S. 52 – 54

4) Zu den Freibetragsberechnungen: *Ulrich Stascheit/ Elwine Turk* Leitfaden für Arbeitslose, Der Rechtsratgeber zum SGB III 19.Auflage 2002 S.205 ff. und schon nach einer ersten Absenkung 21.Aufl 2004 S.229 f.

4a ) Dazu ausführlich *Sabine Berghahn/Maria Wersig*, Eigenverantwortung auch für Frauen? Hartz IV im Spannungsfeld zwischen Individualisierung und Zwangsvergemeinschaftung, in: FIAB Jahrbuch Arbeit.Bildung.Kultur Band 23/24, Recklinghausen 2005/2006 S. 311-322

5 ) Ob und wie das zu ändern wäre, wird grundsätzlich in den verschiedensten Grundeinkommensmodellen diskutiert, die aber das gesamte System der sozialen Sicherung neu ordnen und teilweise auch eine andere ethische Grundhaltung entwickeln wollen, was sich hier nicht vertiefen lässt.

6) Bericht von *Elisabeth Niejahr* Politik vom Wickeltisch in DIE ZEIT Nr. 41 2.10.2003 „So ist Esping-Andersen überzeugt, dass es ohne eine spürbare Ausweitung des Niedriglohnsektors nicht geht- und zwar vor allem wegen der Eltern, die viele Dienstleistungen brauchen, wenn sie Berufstätigkeit und Kindererziehung verbinden wollen. “Wir brauchen einen servicebasierten Wohlfahrtsstaat“ sagt er. “Und wir brauchen mehr Jobs am unteren Ende der Lohnskala, wenn es weniger Hausfrauen und mehr berufstätige Mütter gibt“

7) Nachweise bei *Spindler* ( Fn 1 ) S.297

8) In der Entwicklung von Aktivierungsansätzen war das Clinton`sche Modell „Wisconsin works“ wegen der spezifischen Voraussetzungen im amerikanischen Fürsorgesystem ein reines Alleinerziehenden- Erziehungsprogramm, das Alleinerziehende nicht nur in Arbeit drängen, sondern angesichts der schlechten Arbeitsbedingungen auch das Alleinerziehen

unattraktiver machen sollte. Tommy Thomson, dem damals verantwortlichen Gouverneur, wurde deshalb auch in Deutschland von einer liberalen Stiftung ein Preis verliehen, weil er die Selbsthilfekräfte der Familien gestärkt habe.

9) *Helga Spindler* Alleinerziehende und die Arbeitsmarktreform 2004 in Streit 2004 S.147 ff. Zur Zwangsemanzipation ehemaliger Hausfrauen der Pressesprecher der Regionaldirektion NRW: Der rasante Anstieg der Arbeitslosigkeit bei Frauen sei kein konjunkturelles Problem. Zu den bisherigen Arbeitssuchenden seien mit Hartz IV Frauen dazu gekommen, die sich früher ausschließlich um Haus und Kinder kümmerten. Als Mitglieder einer so genannten Bedarfsgemeinschaft seien diese nun gezwungen worden, sich arbeitssuchend zu melden... Wenn früher die Arbeitslosenhilfe nicht reichte, hätten die Familie ergänzende Sozialhilfe erhalten. „Für viele Frauen ist das eine harte Umstellung.“ taz NRW Nr. 7810 vom 3.11. 2005, S. 1 „Hartz IV ist ein Frauenproblem“

10) BVerfG Urteil vom 17.11.1992 –1 BvL 8/87- NJW 1993 S. 643-647